

## Aufschlüsselung der Flüchtlinge in Jugendhilfemaßnahmen

(Stand 04.03.2020)

	Minderjährige	Volljährige
<b>Unterbringung § 13,3</b>	<b>4</b>	<b>11</b>
<b>Pflegefamilie nach § 33</b>	<b>9</b>	<b>7</b>
<b>Unterbringung nach §34</b>	<b>19</b>	<b>10</b>
<b>Unterbringung § 35</b>	<b>0</b>	<b>4</b>
<b>Amb.Hilfe</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
<b>Vorläufige Inobhutnahme §42a</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Inobhutnahme nach §42</b>	<b>4</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>38</b>	<b>36</b>

Nach dem Königssteiner Schlüssel (aktuelle Quote) liegt die Stadt Leverkusen bei **72** aufzunehmenden UMAs.

### Allgemeines

Minderjährige unbegleitete Ausländer wenden sich entweder direkt in Leverkusen an das Jugendamt Leverkusen und werden nach §42a SGB VIII von den dortigen Mitarbeitern in die vorläufige Inobhutnahme aufgenommen oder sie werden dem Jugendamt vom LVR direkt nach §42 SGB VIII zugewiesen. Bei der Aufnahme in die vorläufige Inobhutnahme wird durch 2 Mitarbeiter des Jugendamtes eine Altersfeststellung getroffen, d.h. das vom umA angegebene Geburtsdatum für wahrheitsgetreu bewertet oder angezweifelt. Bei der medizinischen Altersüberprüfung mittels Röntgen des Schlüsselbeins, der Handwurzel und des Kiefers kann dies überprüft werden. Die von den Medizinern der Uniklinik Münster geschätzten Altersangaben umfassen eine Spannbreite von 2-3 Jahren (17 – 19 Jahre alt). Auf unsere Nachfrage bei den Ärzten konnten diese keine näheren Alterseinschätzungen beschreiben. Die Festlegung genauer Geburtsdaten gestaltet sich schwierig. Im **Winter 2019/2020 wurden insgesamt 10 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** zugewiesen und in Obhut genommen. Hier handelte es sich um **7 männliche** und

**3 weibliche** minderjährige Flüchtlinge. Als Herkunftsländer können hier **Kamerun, Irak, Iran, Afghanistan, Marokko und der Kongo** genannt werden.

Die von uns betreuten umAs sind bei der Aufnahme meist 14 – 17 Jahre alt. Im Rahmen der Jugendhilfe werden sie nach den §§ 42a, 42, 33, 34 und 41 i.V.m. 33, 34 und §13SGB VIII versorgt. In der Verweildauer von 2 – 3 Jahren wird von z.T. Analphabeten erwartet, dass sie die deutsche Sprache erlernen, sich an unsere Kultur anpassen und eine berufliche Integration gelingt. Dies erfordert ein hohes Maß an schneller Persönlichkeitsentwicklung, die mit Erreichen der Volljährigkeit oft noch nicht abgeschlossen ist. Nahezu jedem umA muss dadurch auch Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt werden.

Nach ersten Integrationserfolgen in Unterbringungen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII suchen die Fachkräfte mit den Mitarbeitern der Einrichtungen oder mit den Pflegefamilien weitere Herausforderungen (weitgehend selbständiges Leben nach § 13 SGB VIII oder Leben in einer eigenen Wohnung ((§ 35 SGB VIII) mit auslaufender ambulanter Unterstützung). Auch hier muss jeder Einzelfall geprüft werden, wie lange eine Jugendhilfemaßnahme erforderlich ist.

Der Großteil, der bei den Pflegefamilien wohnenden umA's, bleibt auch mit Erreichen der Volljährigkeit weiterhin in den Familien wohnen. Dies kann verschiedene Gründe haben, z.B. gutes „Aufgehobenheitsgefühl“ im Rahmen der Großfamilie nach kultureller Tradition und bestehender Wohnungsmangel in Leverkusen. Insbesondere für umA's mit ungesichertem Aufenthaltsrecht in der BRD und ohne festen Arbeitsplatz gestaltet sich die Wohnungssuche schwierig.

### Entwicklung 2020

Seit 2020 gibt es neue ausländerrechtliche Richtlinien, mit welchen sich die beiden Mitarbeiter des Jugendamtes intensiv auseinandersetzen müssen, um die umA bestmöglich beraten und begleiten zu können.

Da es in Leverkusen immer noch keine Möglichkeit zur ED-Behandlung der umA gibt, müssen Termine bei der Polizei in Köln vereinbart und von den Mitarbeitern des Jugendamtes begleitet werden.

Im Februar 2020 hat der Stadtrat Leverkusen beschlossen sich dem deutschen Städtebündnis „sichere Häfen“ anzuschließen. Dies bedeutet, dass perspektivisch über der regulären Aufnahmequote hinaus neue umA in Leverkusen aufgenommen

werden sollen. In Folge haben die beiden Mitarbeiter einen erhöhten Arbeitsaufwand, welcher gestemmt werden muss.